

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, am 12.7.1973

GZ. IX-L-34/1

Betr.: "Luckarter Stein", Naturdenkmal
in Pernitz.

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 12. JULI 1973

Für den Bezirkshauptmann:



B e s c h e i d

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 1968, LGBI. 45 O/1968, wird der auf der EZ. 259, KG. Pernitz, befindliche sogenannte "Luckerte Stein" zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48-Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmals zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da der gegenständliche sogenannte "Luckerte Stein" dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, war die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

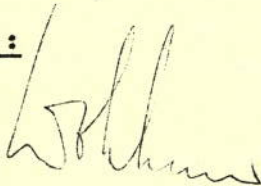
Ergeht an:

1. Herrn Philip Kaiser, Hauptstraße 159, 2763 Pernitz,
2. Herrn und Frau Gottfried und Ernestine Breimeier, Dreistetten 18, 2753 Markt Piesting.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2763 Pernitz,
2. das Gendarmeriepostenkommando in 2763 Pernitz,
3. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, Wiener Neustadt, z.Zl. N-756 vom 24.5.1973.

F.d.R.d.A.:



Für den Bezirkshauptmann:

T r i e b e l e h.

Regierungsrat